

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Bewerbungen

richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Frist an die KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 0221/77 63 - 118.

### Im Bereich des Zulassungsausschusses Duisburg:

**Bewerbungsfrist:  
Bis 08.12.2001  
(Posteingangsstempel)**

Stadt Mülheim  
an der Ruhr  
Facharzt für Innere Medizin - Hausärztliche Versorgung- (Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 134/2001

Stadt Mülheim  
an der Ruhr  
Facharzt für Innere Medizin - Hausärztliche Versorgung- (Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 137/2001

Stadt Essen  
Facharzt für Orthopädie (Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 138/2001

Stadt Essen  
Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (Einstieg in eine Gemeinschaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 140/2001

Stadt Oberhausen  
Facharzt für Allgemeinmedizin (Einstieg in eine Gemeinschaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 142/2001

**Bewerbungsfrist:  
Bis 21.12.2001  
(Posteingangsstempel)**

Kreis Wesel  
Facharzt für Innere Medizin - Hausärztliche Versorgung- (Einstieg in eine Gemeinschaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 135/2001

Stadt Essen  
Facharzt für Innere Medizin - Hausärztliche Versorgung- (Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 136/2001

Stadt Duisburg  
Facharzt für Innere Medizin - Hausärztliche Versorgung- (Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 139/2001

Stadt Essen  
Facharzt für Orthopädie (Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 141/2001

## Bewerbungen

richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen an die KV Nordrhein, Zulassungsausschuss für Ärzte Duisburg, Mülheimer Straße 66, 47057 Duisburg.

### Im Bereich des Zulassungsausschusses Aachen

**Bewerbungsfrist:  
2 Wochen**

Aachen-Stadt  
Facharzt für Anaesthesiologie (Ausstieg aus einer gebietsübergreifenden Gemeinschaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 314

## Bewerbungen

richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Frist nach Erscheinen dieser Veröffentlichung an die KV Nordrhein, Bezirksstelle Aachen, Habsburgerallee 13, 52064 Aachen, Tel.: 0241/75 09 - 180.

***Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.***

## Abrechnung mittels Datenträger Richtlinie

© KVNo Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
Düsseldorf, 2001  
Version: 11  
Gültig ab: 1. Januar 2002  
Stand: 13. September 2001

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Genehmigungspflicht

Die Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen durch den Arzt auf maschinell verwertbaren Datenträgern, nachstehend als „DT“ bezeichnet, unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die zuständige KVNo-Bezirksstelle.

#### 1.2 Antrag

Die Erteilung der Genehmigung ist vom Arzt bei seiner zuständigen KVNo-Bezirksstelle zu beantragen. (Anlage 1)

#### 1.3 Voraussetzung zur Teilnahme an der Abrechnung auf Datenträgern

Voraussetzung für die Teilnahme an der Abrechnung auf DT ist der Einsatz eines von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für den Austausch von Abrechnungs-Datenträgern nach den Richtlinien der KBV-Prüfstelle („Datensatzbeschreibungen und Anforderungen an die Datenqualität“ in der jeweils gültigen Version) geprüften Praxiscomputer-Systems. Diese Richtlinien werden von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung den betreffenden Systemherstellern zur Verfügung gestellt. Ebenso werden die Kostenträgerstammdatei, die KV Spezifikastammdatei und das Prüfmodul auf diesem Wege zur Verfügung gestellt.

Die Sortierreihenfolge wird bei Erstellung der Abrechnungsdiskette bei Verwendung der gültigen KV Spezifika- und Kostenträgerstammdatei durch das KBV Prüfmodul sichergestellt.

Ein zur Abrechnung auf DT genehmigtes Programmpaket muss in der Arztpraxis zu Beginn desjenigen Quartals installiert sein, für das auf Datenträgern abgerechnet werden soll. Zusätzlich sind die Bestimmungen aus den Abschnitten 2 und 3 zu erfüllen, die dem derzeitigen Stand entsprechen und bei denen Änderungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder technischer Gegebenheiten eintreten können.

#### 1.4 Genehmigung zur Abrechnung auf Datenträgern

Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, die für eine einwandfreie Abrechnung auf DT erforderlich sind, kann der Arzt durch seine KVNo-Bezirksstelle die Ge-

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Genehmigung zur Abrechnung ausschließlich auf DT erhalten. Die Genehmigung gilt für alle Kostenträger und alle Behandlungsausweise.

Die Genehmigung kann, insbesondere für den Fall, dass die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht oder nicht mehr erfüllt werden, widerrufen werden.

## 2. Bestimmungen zur Abrechnung auf Datenträgern

### 2.1 Datenträger

Der Datenträger muss den von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vorgegebenen Anforderungen („KVDT-Datensatzbeschreibung“) in der jeweils gültigen Version entsprechen. Eine Verschlüsselung der Daten ist unbedingt erforderlich und muss mit dem KBV Kryptomodul durchgeführt werden.

Danach können folgende Diskettenformate unter der MS-DOS-Version > 2.0 verwendet werden:

Größe	Diskettenart	Format	Sektoren	Spuren
3 1/2 Zoll	DD (Double Density)	720 KB	9 (512 Bytes je Sekt.)	80 x 2
3 1/2 Zoll	HD (High Density)	1,44 MB	18 (512 Bytes je Sekt.)	80 x 2

Der o. g. Normierung nicht entsprechenden Disketten müssen zurückgewiesen werden. Aufbau, Format und Inhalt des DT müssen den abgestimmten KBV-Standards entsprechen (z. Z. ADT0199.01 und AODT 0199.01 als Bestandteil des KVDT). Es ist nicht zulässig Datenpakete zu übermitteln, die nur aus Header -und Abschlussatz bestehen und damit keine Nutzdaten enthalten.

### 2.2 Keine Trennung der Datenträger nach Kostenträgerarten

Für alle Kostenträger ist nur ein gemeinsamer Datenträger zu erstellen (ggf. mit Folgedisketten).

### 2.3 Übereinstimmung zwischen Datenträger und Behandlungsfällen

Für alle Behandlungen, für die ein konventionell abrechnender Arzt einen Behandlungsausweis einzureichen hat, muss ein entsprechender Datensatz auf dem Datenträger vorhanden sein.

Erhält ein Arzt für denselben Patienten, denselben Kostenträger und für dasselbe Behandlungsquartal mehrere Überweisungsscheine von unterschiedlichen Überweisungsschein-Ausstellern, ist für jeden Überweisungsschein ein eigener Datensatz auf dem Datenträger anzulegen. Mehrere Überweisungsscheine desselben Überweisungsschein-Ausstellers für denselben Patienten, denselben Kostenträger und für dasselbe Behandlungsquartal sind in einem Datensatz zusammenzufassen.

### 2.4 Abgabe von Behandlungsausweisen

Bei Verwendung der Versichertenkarte im Bereich der KVNo entfällt bei Diskettenabrechnung die Erstellung eines Abrechnungsscheines (entsprechend dem bisherigen Krankenschein bzw. Belegarztschein) und damit auch die Unterschrift des Patienten. Dies gilt auch für Sonstige Kostenträger. Es muss ein nicht veränderbares Einlesedatum der Krankenversichertenkarte im Datensatz des betreffenden Behandlungsfalls enthalten sein und Bestandteil der in der Abrechnung zu prüfenden Daten geworden sein.

Bei mittels EDV abrechnenden, niedergelassenen Ärzten sind die Abrechnungs-, Überweisungs- und Notfall-/Vertreterscheine in der Arztpraxis über einen Zeitraum von vier Quartalen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Bei mittels EDV abrechnenden ermächtigten Krankenhausärzten, Krankenhäusern und anderen ermächtigten Institutionen wie Polikliniken, die nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden können, sind die Überweisungs- und Notfall-/ Vertreterscheine quartalsweise mit den übrigen Abrechnungsunterlagen der zuständigen Bezirksstelle zu übermitteln; dies gilt unabhängig davon, ob die KVK im aktuellen Quartal eingeleistet wurde oder nicht. Ferner gilt dies auch für

- Muster 5a (Bericht über OP ohne Leistungsdefinition)
- Muster PTV7 (gutachterpflichtige Psycho- und Verhaltenstherapie)
- Dialyseprotokolle.

### Ersatzverfahren und Sonderfälle

Im Ersatzverfahren ist immer der entsprechende Abrechnungsschein auszustellen und vom Patienten zu unterschreiben, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Sonderfälle:

1. Der Behandlungsfall besteht wegen fernmündlicher Leistungserbringung nur aus der Gebührenordnungsnummer 2, 3, 42 (und/oder) oder wegen schriftlicher Befundmitteilungen nur aus den Gebührenordnungsnummern 74, 75, 78, 79 (und/oder). Diese Fälle sind als „ärztliche Behandlung“ zu kennzeichnen (Satzart 0101, Feldkennung 4239 = 00). Es gibt für diese Datensätze im Regelfall kein im Abrechnungsquartal liegendes Datum „Letztes Einlesen der KVK“.
2. Bei ausschließlicher Abrechnung von Kosten, ohne dass ein (neuer) Patientenkontakt erforderlich wird. Diese Fälle sind als „ärztliche Behandlung“ zu kennzeichnen (Satzart 0101, Feldkennung 4239 = 00).
3. Bei Kassenanfragen ohne Patientenkontakt im betreffenden Quartal (GNR 72, 73, 77) ist als Scheinuntergruppe „ärztliche Behandlung“ (Satzart 0101, Feldkennung 4239 = 00) zu vergeben.
4. Die stationäre (belegärztliche) Behandlung eines Patienten dauert über das Quartalsende hinaus, so

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

dass auch für das Folgequartal ein belegärztlicher Abrechnungsfall entsteht. In diesem Fall kann der Abrechnungsfall „belegärztliche Behandlung“ (Satzart 0103, Feldkennung 4239 = 30) auch ohne ein quartalstreues KVK-Einlesedatum übermittelt werden.

- Die Unterschrift des Patienten kann in Ausnahmefällen entfallen, nämlich in besonderen Notfällen oder bei Versicherten, die einen gesetzlichen Vertreter haben.

## **Sonstige Kostenträger**

Die Behandlungsausweise der Sonstigen Kostenträger sind grundsätzlich einzureichen, wenn zum Behandlungsfall keine Versichertenkarte eingelesen und kein Einlesedatum dem Behandlungsfall zugeordnet wurde.

## **Behandlungsausweise klammern, Vertragsarztstempel**

Die an die KVNo einzureichenden Behandlungsausweise sind mit dem Vertragsarztstempel zu versehen. Mehrere Behandlungsausweise, die einen Behandlungsfall bilden, sind zusammenzuheften.

## **Sortierreihenfolge der Behandlungsausweise**

Die Sortierreihenfolge muss den Sortier- und Anschreibevorschriften der KVNo entsprechen. Die mit Diskette abrechnende Praxis ist verpflichtet, vor Einreichung der Abrechnung anhand einer in der richtigen Sortierreihenfolge erstellten Patientenkontrollliste die Behandlungsausweise auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Patientenkontrollliste verbleibt in der Arztpraxis.

## **2.5 Beschriftung der Datenträger**

Auf jeder Diskette ist ein Etikett anzubringen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Vertragsarztstempel
- Abrechnungsquartal
- laufende Nummer der Diskette (nur bei Folgedisketten).

## **2.6 Einreichungstermine für den DT und die Krankenscheine**

Die Abgabetermine Ihrer Kassenabrechnung sind nach wie vor den in KVNo Aktuell enthaltenen „Praxis-Informationen“ zu entnehmen.

## **2.7 Einreichung des Datenträgers**

Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung des DT, bis hin zu dessen Eingang bei der KVNo-Bezirksstelle sowie das Risiko der Nichtverwertbarkeit des eingereichten DT, trägt der Arzt. Der Datenträger ist den Abrechnungsunterlagen schreibgeschützt beizufügen.

## **2.8 Sicherungskopie**

Vor dem Versand der Abrechnungsdiskette(n) an die KVNo-Bezirksstelle ist vom Arzt eine Sicherungskopie

zu erstellen, um notwendigenfalls der KVNo-Bezirksstelle die Abrechnungsdaten erneut kurzfristig übermitteln zu können. Darüber hinaus sind die Abrechnungsdaten eines Quartals insgesamt zu sichern, damit nötigenfalls neue Disketten erstellt werden können. Die gesicherten Daten müssen nach den ab 01.07.1994 gültigen Bundesmantelverträgen 8 Quartale aufbewahrt werden.

## **2.9 Vernichtung der DT**

Um Verwaltungskosten zu sparen, vernichtet die Bezirksstelle die eingereichten Disketten, wenn sie dort nicht mehr benötigt werden.

## **2.10 Fallzusammenstellungen**

Die Fallzahlzusammenstellungen sind auch in maschinell erstellter Form, getrennt nach

- Vertragskassen (Ersatz- und Primärkassen)
  - BVG-Abbr., Auslandsabkommen, Grenzgänger, Rheinschiffer
  - Sozialhilfeträger, Polizei, Postbeamte A, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Zivildienst, Entschädigungssamt Berlin
- zulässig.

## **2.11 Kennzeichnung der Leistung bei Gemeinschaftspraxen**

In fach- und/oder versorgungsbereichsübergreifenden Gemeinschaftspraxen sind je Arzt alle Leistungen zu kennzeichnen, die nicht von jedem Arzt der Gemeinschaftspraxis (z. B. aufgrund des Fachgebietes, des Versorgungsbereichs, des Schwerpunktes, der Genehmigung) erbracht werden können. (In Gemeinschaftspraxen dürfen grundsätzlich alle Leistungen durch den jeweiligen Leistungserbringer gekennzeichnet werden.)

Folgende Zeichen sind vorgeschrieben.

- |               |             |
|---------------|-------------|
| 1. Arzt:      | „/#“        |
| 2. Arzt:      | „/\$“       |
| 3. Arzt:      | „/*“        |
| 4. Arzt:      | „/<“        |
| 5. Arzt:      | „/>“        |
| 6. Arzt:      | „/A“        |
| 7. Arzt usw.: | „/B“ - „/Z“ |

Die jeweiligen Zeichen sind hinter jede Gebührennummer zu setzen. Die Reihenfolge der Verwendung der Zeichen für die einzelnen Ärzte ist beliebig.

## **3. Inkrafttreten**

Die geänderten Richtlinien in der Version 11 ersetzen die Richtlinien der Version 10 vom 01.10.2000 und treten am 1.1.2002 in Kraft.

Den DTA-Richtlinien wird als Anlage ein Merkblatt zur Vermeidung von Computerviren beigelegt.

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

## 4. Änderungsdokumentation

Alter Stand: Version: 10    Neuer Stand: Version 11  
gültig ab: 1.10.2000      gültig ab: 1.1.2002

**1. Änderung allgemein**  
redaktionelle Überarbeitung.

## 2. Änderung in Kapitel 2.4

Bei Verwendung der Versichertenkarte im Bereich der KVNo entfällt bei Diskettenabrechnung auch bei Sonstigen Kostenträgern die Erstellung eines Abrech-

nungsscheines (entsprechend dem bisherigen Krankenschein bzw. Belegarztschein) und damit auch die Unterschrift des Patienten.

## 3. Änderung in Kapitel 2.4

Anpassung der Vorgaben zur Scheinabgabe an §4 des gültigen Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) der KVNo.

## 4. Änderung in Kap. 2.11

Kennzeichnung von Leistungen in fach- und/oder versorgungsbereichsübergreifenden Gem.-Praxen erfolgt je Arzt.

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat die Sperrung bzw. Wiedereröffnung weiterer Planungsbereiche für die Niederlassung als Vertragsarzt verfügt. Bereiche, die neu gesperrt wurden, sind eingerahmt fett gedruckt. In einigen Planungsbereichen sind die trotz Sperrung möglichen Zulassungen im Verhältnis "Ärztliche Psychotherapeuten" (erste Zahl) / "Psychologische Psychotherapeuten" (zweite Zahl) in Klammern angegeben. Bereiche, die wieder eröffnet wurden, sind eingerahmt dargestellt unter Angabe der maximalen Anzahl wieder zu besetzender Vertragsarztsitze in Klammern. Über die Zulassungsanträge ist nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs beim Zulassungsausschuss zu entscheiden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass bei der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen bisher im "Job-Sharing" tätige Vertragsärzte unbeschränkt zugelassen sind. Diese Vertragsarztsitze sind im Ergebnis von den als offen ausgewiesenen Sitzen abzuziehen.

### Anlage 4 KV NORDRHEIN

### B E D A R F S P L A N U N G Veränderungen in den Planungsbereichen Stichtag 01.07.2001 / wirksam seit 05.11.2001

FACHGRUPPE:	Anästhesisten	Augenärzte	Chirurgen	Fä.Internisten	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte
<b>PLANUNGSBEREICH:</b>							
Aachen Stadt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Kreis Aachen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Kreis Düren	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	offen (1)	gesperrt	gesperrt
Kreis Heinsberg	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Stadt Wuppertal	offen	offen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Stadt Remscheid	gesperrt	offen	gesperrt	offen (1)	offen	offen (1)	gesperrt
Stadt Solingen	offen	offen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Stadt Düsseldorf	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Kreis Mettmann	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Kreis Neuss	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Stadt Duisburg	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Kreis Kleve	gesperrt	offen (1)	gesperrt	offen (1)	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Kreis Wesel	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	offen (1)	gesperrt	gesperrt
Stadt Köln	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Stadt Bonn	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Stadt Leverkusen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	offen (1)	gesperrt
Erftkreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Kreis Euskirchen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Oberbergischer Kreis	gesperrt	offen (2)	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Rhein.-Berg. Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	offen (3)	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Rhein-Sieg-Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Stadt Krefeld	offen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Stadt Mönchengladbach	gesperrt	offen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Kreis Viersen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Stadt Essen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Stadt Mülheim	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	offen (2)	gesperrt
Stadt Oberhausen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
<b>FACHGRUPPE:</b>	<b>Kinderärzte</b>	<b>Nervenärzte</b>	<b>Orthopäden</b>	<b>Psychotherap.</b>	<b>Radiologen</b>	<b>Urologen</b>	<b>Hausärzte</b>
<b>PLANUNGSBEREICH:</b>							
Aachen Stadt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt (1/0)	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Kreis Aachen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt (8/0)	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Kreis Düren	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt (2/0)	gesperrt	gesperrt	offen (7)
Kreis Heinsberg	gesperrt	offen (1)	gesperrt	offen	gesperrt	gesperrt	offen (6)
Stadt Wuppertal	gesperrt	gesperrt	gesperrt	offen	gesperrt	gesperrt	offen
Stadt Remscheid	offen (1)	offen (2)	gesperrt	offen	gesperrt	gesperrt	offen
Stadt Solingen	gesperrt	offen	gesperrt	offen	gesperrt	gesperrt	offen
Stadt Düsseldorf	gesperrt	offen (1)	gesperrt	offen (29/1)	offen (2)	gesperrt	offen (9)
Kreis Mettmann	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt (5/0)	gesperrt	gesperrt	offen
Kreis Neuss	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt (9/0)	gesperrt	gesperrt	offen (8)
Stadt Duisburg	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt (16/0)	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Kreis Kleve	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt (5/0)	gesperrt	gesperrt	offen
Kreis Wesel	gesperrt	gesperrt	offen (1)	gesperrt (15/0)	gesperrt	gesperrt	offen (7)
Stadt Köln	gesperrt	offen (4)	gesperrt	gesperrt (1/0)	gesperrt	gesperrt	offen (15)
Stadt Bonn	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt (0/0)	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Stadt Leverkusen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt (18/0)	gesperrt	gesperrt	offen (5)
Erftkreis	gesperrt	offen (1)	gesperrt	gesperrt (12/0)	gesperrt	gesperrt	offen (10)
Kreis Euskirchen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt (2/0)	gesperrt	gesperrt	offen (3)
Oberbergischer Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt (12/0)	gesperrt	gesperrt	offen (6)
Rhein.-Berg. Kreis	gesperrt	offen (1)	gesperrt	gesperrt (3/0)	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Rhein-Sieg-Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt (6/0)	gesperrt	gesperrt	offen (3)
Stadt Krefeld	gesperrt	gesperrt	gesperrt	offen	gesperrt	gesperrt	offen
Stadt Mönchengladbach	gesperrt	gesperrt	gesperrt	offen	gesperrt	gesperrt	offen
Kreis Viersen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt (8/0)	offen	gesperrt	offen (7)
Stadt Essen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt (3/0)	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Stadt Mülheim	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt (5/0)	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Stadt Oberhausen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt (7/0)	gesperrt	gesperrt	offen (4)